



## Allgemeine Bedingungen Naturkindergarten Tostedt e.V.

Folgende Entscheidungen wurden seit der Gründung des Vereins getroffen und haben bis heute Ihre Gültigkeit. Dies gilt nur für nicht regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse.

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder € 3,- /Monat.  
Fördermitglieder leisten einen Mindestbeitrag von € 3,- /Monat, die Grenze nach oben ist hier offen.
2. Die jährlich stattfindende Hauptversammlung des Vereins soll im April stattfinden.
3. Einladungen, Infos etc. werden 14 Tage vor der Hauptversammlung per eMail verschickt und erhalten somit Gültigkeit. Dies gilt nur für Inhaber einer Mailadresse.
4. Protokolle von Mitgliederversammlungen werden nur auf Anfrage verschickt.
5. Der Geschäftsbericht wird jährlich zur Hauptversammlung veröffentlicht. Jedem Mitglied steht es jedoch frei sich jederzeit den Geschäftsbericht oder eine Gewinn- und Verlustrechnung anzufordern.
6. Jede Familie hat eine Stimme zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der aktiven Mitgliedschaft, es sei denn ein weiteres Familienmitglied unterhält eine eigene aktive Mitgliedschaft.
7. Die Wahl des Vorstandes und der Funktionsträger (derzeit: Kassenwart, Schriftführung, Pressewart, Festausschuss, Webmaster) findet jährlich zur Hauptversammlung statt.
8. Die Bestellung des Rechnungsprüfers findet ebenfalls jährlich zur Hauptversammlung statt.
9. Jeder Vorstand darf bis € 200 ,- /Monat eigenständig Geschäfte tätigen. Sonst gilt das 4-Augen Prinzip.
10. Der Vorstand und die Kindergartenleitung entscheiden gemeinsam über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die aktive Mitgliedschaft im Verein.  
Die Frist für die Vergabe der Kindergartenplätze endet am 31.05. eines jeden Jahres.
11. Die Aufnahmekriterien sind wie folgt in der Reihe ihrer Gewichtung:
  - a) Dauer der Vereinsmitgliedschaft
  - b) Alter des Kindes
  - c) Allein erziehend
12. Die Kindergartengebühren werden gem. der Gemeindegatzung einkommensabhängig erhoben.
13. Der Verein unterhält für besondere Situationen (z.B. beide Erzieher sind krank und die Gruppe kann nur mit Springer und Elternbetreuung in den Wald) eine Gruppenunfallversicherung. Diese umfasst 15 Kinder und 2 Erwachsene. Findet die Betreuung der Kinder ohne Erzieher statt, handelt es sich um eine private „Veranstaltung“. Offiziell muss immer ein Erzieher anwesend sein.
14. Die offizielle Schriftart des Vereins ist Comic Sans MS



15. Kindergartenferien (Sommer/ Winter) werden auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt.  
Grundsätzlich gilt: Weihnachtsferien wie Schulferien  
Am Freitag zwischen Chr. Himmelfahrt und dem darauf folgenden Wochenende findet kein Kindergartenbetrieb statt.
16. Der Vorstand erhält rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vergütung von max. € 240,- /Jahr anteilig nach der Dauer der Tätigkeit.  
Funktionsträger erhalten eine Vergütung von max. € 180,-/Jahr anteilig nach der Dauer der Tätigkeit.  
Über die Höhe der Auszahlung wird jeweils in der Hauptversammlung beschlossen.
17. Die Höhe der Arbeitseinsätze ist wie folgt festgelegt:
  - a) aktive Eltern (Eltern, die Ihre Kinder bereits in der Kindergartengruppe haben) leisten 12 Std./Jahr.
  - b) passive Eltern (Eltern, deren Kinder noch nicht den Kindergarten besuchen) erbringen ihren Arbeitseinsatz in Form einer aktiven Teilnahme am „Tag des offenen Waldes“.
  - c) mehr geleistete Stunden werden nicht erstattet.
  - d) Härtefallregelungen können mit dem Vorstand vereinbart werden.
  - e) Die Abgabe der Stundenzettel erfolgt halbjährlich.
  - f) Arbeitseinsätze sind alle Arbeiten, die für den Verein oder den Kindergarten anfallen (auch backen und basteln.).
  - g) aktive Eltern sind verpflichtet, gem. dem jeweils aktuellen Putzplan den Bauwagen zu reinigen.
  - h) Eltern, die sich als Aushilfe betätigen und deren Stunden-Soll bereits erfüllt ist, erhalten für jede Betreuungsstunde € 5,- max. € 20,- /Tag als Vergütung.
18. Kündigungsfristen  
Die Kündigungsfrist für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.  
Die Kündigungsfrist für den Kindergartenplatz beträgt 6 Wochen zum Monatsende.  
Eine Kündigung zu den Terminen 30.04., 31.05. und 30.06. ist nicht möglich.  
Gekündigt werden kann in diesem Fall nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.)  
Der KiGa-Platz der schulpflichtigen Kinder muss zum Ende des KiGa-Jahres (31.07.) auch gekündigt werden.